

Die Prognose waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit sog. „Rocker“

Die Waffenbehörden des Landes Baden-Württemberg wurden, wie in anderen Bundesländern auch, vom Innenministerium des Landes über die Regierungspräsidien aufgefordert, Waffenverbote gegen Mitglieder von HAMC zu erlassen. Listen mit den Namen der Personen, gegenüber denen die Waffenverbote zu erlassen waren, wurden Anfang 2015 im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg erstellt und über die Polizeipräsidien an die Waffenbehörden des Landes versandt. In diesem Zusammenhang wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg beim dortigen Landeskriminalamt der oben analysierte „Strukturbericht“ zum Nachweis bestimmter Strukturmerkmale in Auftrag gegeben, von denen das Bundesverwaltungsgericht¹ ausgeführt hatte, dass sie vorliegen müssten, um die Prognose zu rechtfertigen, dass Personen bestimmte waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Verhaltensweisen künftig verwirklichen. Damit wird deutlich, dass allen Entscheidungen in diesem Kontext Prognosen zugrunde liegen und dass es um konkrete Verhaltensweisen gehen muss. Als Vorwand für das Vorgehen diene die angebliche waffenrechtliche Unzuverlässigkeit einer Vielzahl von Mitgliedern bestimmter Motorradclubs. Diese Unzuverlässigkeit wurde aus der bloßen Mitgliedschaft in bestimmten Clubs ohne weitere Feststellung zur betreffenden Person, ohne jede belastbare statistische Auswertung und Differenzierung und ohne jede Wahrscheinlichkeitsbetrachtung anhand von dafür geltenden Checklisten (Prognosetafeln) abgeleitet.

1. Prognosen

Empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Prognosen darin besteht, dass nicht alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden oder Tatsachen falsch interpretiert oder bewertet werden. Dabei ist auch der Begriff der „Tatsache“ zu hinterfragen, weil die damit unterstellte „objektive Wahrheit“ oftmals nicht gegeben ist. Die Ausführungen in dem „Europol-Bericht“ beruhen durchgehend auf einer sehr dürftigen, teilweise strittigen und unbelegten Erkenntnislage. Genau solche Fehler (Verwendung ungesicherter Erkenntnisse) sind jedoch leider typisch für viele Prognosen. Solche Prognosen entsprechen nicht den wissenschaftlich üblichen Quali-

¹ Entscheidung vom 28.01.2015 – Az.: 6 C 1.14 unter Rn 11; vgl. *Albrecht, Florian*, NJOZ 2015, 1473, 1476.

tätskriterien, wonach eine Prognose empirisch fundiert, rational und transparent gestaltet sein muss.² Eine weitere Mindestanforderung für Prognosegutachten ist eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses. Dazu gehören die Angabe der herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der hierdurch erlangten Informationen³.

Alle Maßnahmen, die gegenwärtig aufgrund des „Strukturberichtes“ oder des „Wissensproduktes“ getroffen werden oder geplant sind, beruhen auf Prognosen. Aufgrund der Darstellungen in diesen Dokumenten ist man der Auffassung, restriktive Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder von HAMC begründen und veranlassen zu können. Prognosen erfordern jedoch eine bestimmte wissenschaftliche Grundlage, ansonsten sind sie im günstigsten Fall wertlos, im ungünstigsten Fall bewirken sie das genaue Gegenteil von dem, was bewirkt werden soll und schädigen unberechtigterweise individuelle Personen und deren Rechtsposition.

In der Prognostik geht man davon aus, auf der Basis von mit formalisierten Methoden erworbenen Datenmaterials das Eintreffen eines Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagen (?) zu können. Hierbei spielen die Daten, die ausgewertet und der Prognose zugrunde gelegt werden, eine erhebliche, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle. Sie können bessere, schlechtere, oder sogar falsche Prädiktoren sein, so dass verwendetes Datenmaterial als erstes auf seine Tauglichkeit für eine valide Aussage zu überprüfen ist.

Auch wenn im Grundsatz gilt, dass die Qualität, resp. die Richtigkeit der Prognose mit der Qualität der berücksichtigten Fakten korreliert, werden Entscheidungen, die sich auf sie stützen, objektiv unter Unsicherheit gefällt, da die Informationen immer unvollkommen sind. Das gilt selbst für Wetterprognosen auf der Basis umfangreichen Datenmaterials. Umso schwieriger ist es, eine Aussage über eine in der Zukunft liegende, bestimmte Verhaltensweise eines Individuums zu treffen, das über ein sich ständig veränderndes Verhaltensrepertoire verfügt. Verhalten „vorauszusagen“ ist praktisch kaum möglich. Wenn es dennoch z.B. im Rahmen von prognostischen Entscheidungen über Art, Dauer und Umfang von Strafen notwendig ist, dann

² Vgl. *Dölling, Dieter*, Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung. In: *Dölling, Dieter* (Hrsg.), Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995, S. 129-141, S. 130, 136 ff. sowie *Wulf, Rüdiger*, Prognoseforschung. In: *Joachim Obergfell-Fuchs, Martin Brandenstein* (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt 2006, S. 535-556, S. 549 ff.

³ *Boetticher, Axel, Hans-Ludwig Kröber, Rüdiger Müller-Isberner, Klaus M. Böhm, Reinhard Müller-Metz, Thomas Wolf*, Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, S. 537-544, S. 539.

müssen die Entscheidung und die zugrundeliegende Prognose eine hohe wissenschaftliche Qualität haben. Und selbst wenn dies der Fall ist, gilt als unbestritten, dass Prognosen über menschliches Verhalten in hohem Maße fehlerhaft sind, gleich wer sie wann trifft⁴.

2. Methodische Probleme bei Prognosen

Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten Durchschnittsergebnissen auf die Wahrscheinlichkeit eines Verhaltens oder einer Tat bei einer einzelnen konkreten Person zu schließen. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass es praktisch keine Chance gibt, einen „Sechser“ im Lotto zu bekommen, weil die Wahrscheinlichkeit hier bei 1 zu 140 Millionen und damit bei einer Wahrscheinlichkeit liegt, die kein Mensch jemals erreichen kann. Dennoch gibt es (fast) jedes Wochenende Menschen, die einen solchen Hauptgewinn haben. Umgekehrt nutzt es auch nichts, 60 Lottoscheine abzugeben (weil die Chance, überhaupt einen Gewinn zu erzielen bei 1:60 liegt), in der Annahme, dann wenigstens einen Gewinn zu bekommen.

Vor allem aber sind solche Rückschlüsse aus individuell-prognostischen Gründen unzulässig. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Gutachters weder belegt noch tatsächlich richtig: „*Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven, neurotischen und Persönlichkeitsstörungen*“. Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) des Verurteilten

⁴ Vgl. generell zur Problematik von Prognosen *Dittmann, Volker*, Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In: *Häßler, Frank u.a.* (Hrsg.), Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie. Aspekte der forensischen Begutachtung. Stuttgart, 2003, S. 173-187; *Feltes, Thomas*, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. In: Gedächtnisschrift für Hagen Gülzow, hrsg. Von der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei, Konstanz 1999, S. 107-122; *Feltes, Thomas*, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – die Rolle des Sachverständigen. In: *Strafverteidiger* 5, 2000, S. 281-286; *Feltes, Thomas*, Die Prognose des verfestigten Hangs zu weiteren Straftaten als wesentlicher Bestandteil der Anordnung der Sicherungsverwahrung – Überlegungen zu (auch berufs-spezifisch) eingeschränkten Sichtweisen in die Zukunft und ihren alltagsweltlichen Auswirkungen. In: *Hitzler, Ronald, Pfadenhauer, Monika* (Hrsg.), Gegenwärtige Zukünfte. Interpretative Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Diagnose und Prognose, 2005, S. 144-168; *Lösel, Friedrich, D. Bender*, Protective Factors and Resilience. In: *D.P. Farrington, J.W. Coid* (Hrsg.), Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, Cambridge 2003, S. 130 – 204; *Möller, Arnulf, Ph. Maier*, Möglichkeiten der forensischen Legalprognose. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 3/2000, S. 105-113; *Wulf, Rüdiger*: Prognoseforschung. In: *Joachim Obergfell-Fuchs, Martin Brandenstein* (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt 2006, S. 535-556.

oder Gefangenen aus, der zu untersuchen war. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose „folgern“ will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH seit geraumer Zeit intensiv hinweist.⁵

Zusätzlich müssen bei jeder Prognose und Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden. Dazu gehören Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. Hierzu gehört die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, ebenso wie das Eingebundensein in solide soziale Strukturen.

Das Phänomen, dass in Gutachten negative Aspekte vorhandene positive Aspekte überdecken und daher eher wahrgenommen werden, ist in der Psychologie gut beschrieben,⁶ so dass man sich dieser Problematik eigentlich bewusst sein müsste. Dennoch finden sich weder im „Europol-Bericht“ noch in dem „Strukturbericht“ Überlegungen zur Resilienz, Salutogenese, zu Coping-Mechanismen oder zu Autopoiesis, obwohl dies wissenschaftlich notwendig gewesen wäre.

Zu den Tatsachen, die einzubeziehen sind, gehören bspw. die aktuellen Lebensverhältnisse, die aktuelle soziale und lebensgeschichtliche Situation, das Eingebundensein in soziale Strukturen, das (konkrete) Vorleben, das Alter, die Bewährung in Belastungssituationen (z.B. bei polizeilichen Kontrollen) und anderes mehr. Wichtig ist dabei auch die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobene Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen dort eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.⁷

Prognosen lassen sich häufig als „*Sammeln giftiger Pilze*“ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich

⁵ Vgl. Tondorf, Günter, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. 2. Auflage, Heidelberg 2005, S. 129; Boetticher u.a. 2006.

⁶ Vgl. bereits Herkner, Werner, Einführung in die Sozialpsychologie, 1. Nachdruck, Bern-Stuttgart-Wien 1978, S. 255 ff. m. w. N.

⁷ Vgl. Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen, Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005, Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/ Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim 2004, S. 3-52, sowie Laub, John H., Sampson, Robert J., Shared Beginnings. Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70. Cambridge u. a. 2003/2006.

halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist⁸. Kriminologisch kann selbst aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. Es müssen in jedem einzelnen, konkreten Fall Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, sowie individuelle, die Persönlichkeit prägende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.⁹ All dies wird weder als Notwendigkeit in den vorliegenden Dokumenten angesprochen, noch tatsächlich getan, wenn es um die Verhängung von (präventiven) Waffenverboten geht.

Häufig wird in Sachverständigengutachten auf die sog. „Basisrate“ Bezug genommen, obwohl diese sehr umstritten ist.¹⁰ Die Bedeutung dieser Basisrate erfordert im konkreten Einzelfall Aussagen über die exakte Höhe der Wahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmtes Verhalten zu erwarten ist. Diese können aber nur spekulativ sein. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu „Intensivtätern“ aufgezeigt haben (bei denen man eigentlich davon ausgehen müsste, dass sich deren Verhalten gut prognostizieren lässt), ist die weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Voraussagen gar nicht möglich sind. Selbst aufwändige Klassifikationssysteme wie ICD-10 oder DSM-IV oder Vorhersageskalen wie HCR, SVR oder PCL können dabei keine gründliche Einzelfall-Diagnostik ersetzen.

3. Zur Notwendigkeit von Individualprognosen

Wenn das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass bestimmte Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose zu rechtfertigen, dass Personen bestimmte waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründende Verhaltensweisen künftig verwirklichen, dann ist dies im Prinzip eine Vorgehensweise, die aus dem Strafverfahren bekannt ist. Es müssen „*begründete Verhaltensweisen*“ vorliegen, aufgrund deren die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verneint wird. Die konkrete Benennung dieser (zukünftigen) Verhaltensweisen und die Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Verhaltensweisen ist

⁸ Siehe bereits *Rasch, Wilfried*, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1999, S. 148 ff.

⁹ *Frommel, Monika*, Taugt der Hangtäterbegriff noch? In: *Krim. Journal* 2010, S. 276-288, S. 285.

¹⁰ Vgl. *Volckart, Bernd*, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: *Recht und Psychiatrie* 2002, S. 105-114, S. 107, 113; *Nedopil, Norbert*: Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? In: *NStZ* 2002, S. 344-349, S. 346.

eine typische prognostische Aussage. Solche Prognosen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen über zukünftiges (Legal)verhalten¹¹, und insofern werden in den hier zu bewertenden Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder von HAMC Kriminalprognosen erstellt. Es wird prognostiziert (angenommen), dass von konkreten Person in Zukunft Gefahren ausgehen werden. Die Notwendigkeit einer Prognosestellung ergibt sich hier wie bei allen staatlichen Maßnahmen, die Individuen benachteiligen, aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die Grundrechte der Bürger. Jede staatliche Maßnahme muss dahingehend individualisierend überprüft werden, ob sie im jeweiligen Fall notwendig und dazu geeignet ist, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Auch und gerade hier gilt die grundsätzliche Feststellung, dass in die Zukunft reichende Entscheidungen immer objektiv unter Unsicherheit gefällt werden, da die Informationen, auf die sie sich stützen, nicht vollkommen sein können. Das gilt umso mehr, als individuelles Verhalten nicht als Resultat unveränderlicher, gefestigter Persönlichkeitsmerkmale zu sehen ist, sondern aus variablen Bedingungen der sozialen Umwelt resultiert. Auch daher ist bei Entscheidungen, die Prognosen voraussetzen, höchste Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Bei jeder Prognoseentscheidung hat eine Abwägung zwischen den zu erwartenden (schädlichen) Handlungen einer Person und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit sowie der Rechtsposition der Person zu erfolgen. Dabei muss die Prognose in jedem einzelnen Fall spezifische psychologische Aspekte berücksichtigen, die Einflüsse auf das Verhalten der betreffenden Person haben oder haben können und konkret benennen, welche Handlungen zu erwarten sind, denn sonst kann die entsprechende Abwägung nicht erfolgen. Zudem müssen intellektuelle und persönlichkeitspsychologische Besonderheiten herausgearbeitet und Handlungsweisen oder psychodynamische Voraussetzungen benannt werden, die eine hohe Wahrscheinlichkeit entsprechender Straftaten erkennen lassen.

Prognosen haben sich, vergleichbar mit anderen Analysen, an einem hypothesegeleiteten Vorgehen zu orientieren. Diese Hypothesen müssen auf Fragestellungen beruhen, die sich aus vorhandenen Unterlagen und Tatsachen etc. zu der konkreten Person ableiten lassen. Allgemeine, zudem nicht empirisch belegte Behauptungen (wie im vorliegenden Fall), sind unwissenschaftlich und rechtlich unzulässig. Zudem müssen psychologische und psychodynamische Besonderheiten in jede Prognoseentscheidung einfließen und in die jeweilige Lebensgeschichte eingeordnet werden. Dies erfordert unabdingbar eine Einzelfallprüfung. Dabei sind relevante negative Faktoren

¹¹ *Mosmann, Thomas*, Methoden der Kriminalprognose. In: KrimLex-Online, verfügbar unter http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=K&KL_ID=214.

herauszuarbeiten. Es sind aber auch relevante eigene (positive) Ressourcen sowie protektive Faktoren (z.B. berufliche Tätigkeiten, familiäres Umfeld) zu berücksichtigen. Insgesamt sind bei einer Prognoseentscheidung die Persönlichkeit, das Vorleben, die Umstände, das Gewicht des ggf. bedrohten Rechtsguts und die Lebensverhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Aber selbst wenn „negative“ Faktoren vorliegen, bedeuten diese nicht unbedingt eine negative Prognose. Strukturelle Hintergrundfaktoren sind nämlich nur dann kriminalitätsfördernd, wenn sie den Interaktionsprozess des Betroffenen negativ beeinflussen. Soziale Interaktionseffekte und informelle soziale Kontrolle sind bspw. wichtiger als individuelle frühere Auffälligkeit(en). Bei lebensgeschichtlichen Betrachtung sind Brüche und Veränderungen im Verhalten unverkennbar, die bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen sind. Ausschlaggebend für die Tatsache, ob von einer Person eine potentielle Gefahr ausgeht, ist weniger seine Vorgeschichte, als die jeweilige aktuelle soziale Einbindung und die damit verbundene soziale Kontrolle eines Individuums.

Bei der Prognoseentscheidung muss eine Gesamtwürdigung aller Tatsachen und Umstände vorgenommen werden. Die Entscheidung muss auf eine umfassende Datenbasis gestützt werden, wobei die Daten und Informationen für Dritte nachvollziehbar und reliabel sowie valide erhoben und lege artis ausgewertet werden müssen. Dies ist im vorliegenden Fall unstrittig nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass eine Prognose immer eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage ist, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist¹². Daher sind pauschale Annahmen oder Aussagen zu „Rockern“ oder auch zu HAMC-Mitgliedern als Grundlage für eine individuelle, waffenrechtliche Entscheidung unzulässig. Dies sieht auch das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße so, wenn es darauf hinweist, dass es *„nicht angemessen (erscheint), alle OMCG-Motorradrockerclubs über einen Kamm zu scheren und Vorfälle zwischen einzelnen rivalisierenden Clubs allen anderen gleichermaßen zuzurechnen. Es bedarf daher konkreter, auf den MC Gremium bezogener Beispiele, die die Annahme belegen können, dass Mitglieder bzw. Chapter des MC Gremium in gewaltsame Auseinandersetzungen mit rivalisierenden OMCGs verwickelt waren. Im Hinblick auf die hier in Rede stehende Prognose nach § 5 Abs. 1 WaffG müssen sich außerdem aussagekräftige Hinweise auf einen Einsatz legaler Waffen „im Dienst“ des MC Gremium ergeben. An solchen konkreten Beispielen mangelt es jedoch; es gibt sie nur so vereinzelt, dass bezweifelt werden muss,*

¹² Nedopil, Norbert, Prognosen in der forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis. Lengerich 2005 sowie Nedopil, Norbert: Neues zur Kriminalprognose – Gibt es das? In: Dölling (Hrsg.) Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 2005, S. 83-95.

dass sich daraus Strukturmerkmale ableiten lassen, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prognose tragen, dass der betroffene Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zukünftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird.“ Zudem verweist das Gericht darauf, dass ein Hells Angel (hier ein ehemaliger Präsident und Ehrenmitglied) das „*sich über mehr als 25 Jahre unter vergleichbaren Umständen rechtskonform verhalten hat, ... Charakterfestigkeit bewiesen*“ hat¹³.

Als typische Items, die für eine hohe Wahrscheinlichkeit bestimmten Verhaltens sprechen, können Verhaltensmerkmale gesehen werden, die sich in bestimmten Situationen wiederholen. Hier wird davon ausgegangen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Person erneut in solche Situationen gerät und in diesen dazu neigt, sich ähnlich zu verhalten. Umgekehrt wird davon ausgegangen, dass dann, wenn sich die situative Eingebundenheit (relativ) einmalig darstellt bzw. eine Wiederholung der die letzte Tat auslösenden Faktoren eher unwahrscheinlich ist (z.B. bei einem konkreten Beziehungsdelikt, das auf einer einmaligen individuellen Konstellation basierte), eine solche hohe Rückfallwahrscheinlichkeit nicht besteht. Dies alles muss aber bei einer Prognoseentscheidung benannt und berücksichtigt werden.

Und vor allem: Wenn der Proband häufiger in Situationen involviert war, in denen andere Gewalt ausgeübt haben (so wie es teilweise im LKA-Bericht den HAMC unterstellt wird), er selbst sich aber nicht beteiligt hat, dann spricht dies eindeutig gegen eine negative Prognose.

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass bei Gewalttätern eine eher hohe situative Eingebundenheit besteht, d.h. dass diese Personen in bestimmten Situationen in bestimmter (krimineller) Weise reagieren. Es ist aber in jedem Fall diese Gewalttätereigenschaft nachzuweisen und zudem auf die Spezifika des konkreten Falles abzustellen ist, was nach der ganz h.M. gerade eine gute Prognose ausmacht¹⁴.

Sollten in der Lebensgeschichte eines Probanden bestimmte deliktsbezogene bzw. deliktsbegünstigende Persönlichkeitszüge vorhanden sein (z.B. der typische Hang zu aggressiven „Ausrastern“, zum unangemessenen Umgang mit Sexualität, zur generellen Bereitschaft, andere Menschen zu hintergehen), so spricht dies für eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit. Solche Persönlichkeitszüge müssen aber für jede einzelne Person aufgezeigt und nachgewiesen werden. Auch hier ist eine Pauschalisierung unzulässig.

¹³ Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, 5 K 200/16.NW.

¹⁴ Wulf, Rüdiger, Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid, MSchrKrim 4, 88, 2005, S. 290 ff.

Im Zusammenhang mit der Vorhersage zukünftigen Verhaltens wird oft mit sog. „Basisraten“ gearbeitet. Damit sind empirisch belegte Daten zur Straffälligkeit einer bestimmten Personengruppe gemeint (z.B. werden im Durchschnitt x% aller Sexualstraftäter erneut straffällig oder auf den vorliegenden Fall übertragen: „im Durchschnitt sind x% aller Mitglieder von HAMC gewalttätig“). Diese Daten sind selbst dann, wenn sie wissenschaftlich-empirisch seriös und verlässlich erhoben wurden, nach herrschender Auffassung NICHT zur Aussage über die Rückfallwahrscheinlichkeit einer konkreten Person verwendbar¹⁵. Kröber bezeichnet den Bezug auf Basisraten als "das Basisraten"¹⁶.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach allen wissenschaftlich relevanten Kriterien in den vorliegenden (oder geplanten) Fällen eines (präventiven) Waffenverbotes keine den wissenschaftlich üblichen Prognosekriterien entsprechenden Entscheidungen getroffen wurden bzw. werden.

4. Methoden und Fehler der Prognose

In der Kriminalprognose lassen sich verschiedene Verfahrensweisen finden, wobei beim sog. „nomothetischen Ansatz“ eine forensische Typisierung vorgenommen und der Betreffende einer Gruppe zugeordnet wird, über die Erkenntnisse vorliegen (hier: Mitglied eines HAMC; ansonsten Betrüger, Dealer, Bankräuber, Probanden der Bewährungshilfe etc.). Individuelles Verhalten in der Zukunft wird prognostiziert auf der Basis der Erkenntnisse, die über die zugeordnete Gruppe vorliegen. Es erfolgt ein systematischer Rückgriff auf empirisch belegte Risikomerkmale mit Bezug auf den Einzelfall, die unter Berücksichtigung von Häufigkeit des Vorkommens und ihrer Ausprägung in der normierten Risikogruppe zu einer quantitativen Einschätzung des Rückfallrisikos des Einzelfalls verdichtet werden. Die Prognose stellt insofern aufgrund der Kumulation von so definierten Risikofaktoren im Einzelfall einen Durchschnittszusammenhang zwischen Risikomerkmale und Rückfall- oder Tatwahrscheinlichkeit her. Die Fehlerquellen, die sich bereits bei der Erhebung von Daten ergeben, sind für einzelne Bereiche umfassend beschrieben und analysiert worden. Hinzu kommen die Fehler bei der Interpretation der Daten. Generell können empirisch gesicherte Erkenntnisse nur

¹⁵ Volckart, Bernd, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose, R&P 20/2/2002, S. 105 ff.

¹⁶ Kröber, Hans-Ludwig, Das Basisraten. In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2, 2011, S. 121-122; zu grundlegenden Fragen der Kriminalprognose vgl. Alex, Michael, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2. Aufl., Holzkirchen 2013.

aus einer Untersuchung erwachsen, die in vollem Umfang den drei Gütekriterien entspricht, die an wissenschaftliche Forschung anzulegen sind: Objektivität, Reliabilität und Validität.

Objektivität ist das Ausmaß, in dem ein Untersuchungsergebnis in Durchführung, Auswertung und Interpretation vom Untersuchungsleiter nicht beeinflusst werden kann, bzw. wenn mehrere zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Weder bei der Durchführung noch bei der Auswertung und Interpretation dürfen also verschiedene Experten verschiedene Ergebnisse erzielen. Die Durchführungsobjektivität fordert, dass das Untersuchungsergebnis vom Anwender unbeeinflusst bleibt. Die Interpretationsobjektivität fordert, dass individuelle Deutungen nicht in die Interpretation eines Ergebnisses mit einfließen dürfen. Übertragen auf den „Strukturbericht“ des LKA und das Europol „Wissensprodukt“ bedeutet dies, dass, wie in der Analyse im Teil A dieses Gutachtens oben gezeigt, beide Dokumente durchgängig nicht den Kriterien der Objektivität entsprechen.

Reliabilität (Zuverlässigkeit) gibt die Zuverlässigkeit einer Messmethode an. Eine Untersuchung wird dann als reliabel bezeichnet, wenn es bei einer Wiederholung der Messung unter denselben Bedingungen und an denselben Gegenständen zu demselben Ergebnis kommt. Sie lässt sich u.a. durch eine Untersuchungswiederholung oder eine andere, gleichwertige Untersuchung ermitteln. Dazu wäre es im vorliegenden Fall notwendig gewesen, entweder eine andere Vergleichsgruppe aus der Bevölkerung (z.B. Mitglieder in Jagdvereinen oder Sportschützen) zu untersuchen, oder aber die Basis der Aussagen durch eine Untersuchung aller Mitglieder von HAMC zu verbreitern. Die Tatsache, dass dies nicht gemacht wurde, hat (negative) Auswirkungen auf das bedeutsamste Gütekriterium, die Validität.

Validität (Gültigkeit) gibt Auskunft über den Grad der Genauigkeit, mit der eine Untersuchung das erfasst, was sie erfassen soll. Das Ergebnis einer Untersuchung, die mit unklar definierten Items operiert und die Daten insofern einer hohen subjektiven Beeinflussung unterliegen, ist als nicht valide einzuschätzen. Genau dies trifft hier aber zu, wie in Teil A des Gutachtens ausführlich dargelegt wurde.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl der „Strukturbericht“ des LKA, als auch das Europol „Wissensprodukt“ nicht einmal ansatzweise eines der drei Gütekriterien erfüllen.

Hinzu kommt ein weiterer, unabhängig davon entscheidender Punkt: Ob ein gefundenes Ergebnis (wie hier die angenommene Gefährlichkeit oder Unzuverlässigkeit einer Person) auf die Gruppe der Gesamtprobanden verallgemeinernd hochgerechnet werden kann, erscheint wegen des hohen Anteils von nicht erfassten Personen mehr als zweifelhaft. Insofern verbietet es sich,

diese vermeintlich repräsentativen Gruppendaten auf den individuellen Einzelfall zu übertragen. Zudem: Ob überhaupt Zusammenhänge aus biographischen Daten, sozialen Lebenslagen und straffälligem Verhalten erkannt und gewertet werden können, die sich im Idealfall zu auch in die Zukunft gerichteten begründeten sozial- und kriminalpolitische Aussagen verdichten des Einzelfalls ließen, ist wissenschaftlich höchst umstritten. Gleichwohl müssen zukunftsgerichtete Entscheidungen wie im vorliegenden Fall prognostisch abgesichert werden. Daher sind an die Qualität der Voraussetzungen hohe Anforderungen zu stellen, die weder vom „Strukturbericht“ des LKA, noch vom Europol „Wissensprodukt“ erfüllt werden.

Unabhängig von der verwendeten Prognosemethode ist es unbestrittene wissenschaftliche Erkenntnis, dass die Kulmination wie auch immer gearteter negativer Faktoren (so sie denn nachgewiesen werden können) keinesfalls die Gewähr für eine zutreffende Kriminalprognose bietet. Entsprechende Studien haben gezeigt, dass sich Individuen bei ähnlichen, bzw. gleichen Lebenslagen in ihrem Verhalten völlig unterschiedlich entwickeln. Daher gehört zu einer guten Querschnittserhebung auch eine Längsschnitterhebung der Lebensgeschichte der Person, über die eine bestimmte Entscheidung getroffen werden soll.

Sieht man sich die Daten an, die für eine solche Prognose zu erheben sind, wird deutlich, wie aufwändig eine solche Prognose ist. Dabei geht es einerseits um das bisherige Verhalten des zu Beurteilenden im Zusammenhang mit der Erziehung, im Aufenthalts-, Leistungs-, Freizeit-, Kontakt- und im Delinquenzbereich. Wichtig ist dabei die Erkenntnis, dass sich Einstellungen im Lauf des Lebens verändern, und das Vorhandensein als ungünstig definierter Faktoren in der Biographie sagt nichts darüber aus, wie sie sich auf späteres Verhalten auswirken. Man darf sich nicht auf die Suche nach der Kumulation von wie auch immer negativ definierten Faktoren in der individuellen Lebenslage beschränken (wie dies in den genannten Berichten der Fall ist), sondern muss mit wissenschaftlich objektiven Methoden die Besonderheiten des Einzelfalles herausarbeiten, um zu einer Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftiges Verhalten zu kommen. Dafür sind der „Strukturbericht“ des LKA und das Europol „Wissensprodukt“ gänzlich ungeeignet.

5. Prognosen und das Risikoprinzip

Wissend, dass sich menschliches Verhalten nur sehr eingeschränkt vorhersehen lässt, sind selbst Prognosen, die wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen, mit dem Risiko der Fehleinschätzung behaftet. In die Zukunft gerichtete Entscheidungen, die gegen Bürger gerichtet sind, müssen sich auf Fakten stützen, die ob ihres Wahrheitsgehaltes und ihrer tatsächlichen Bedeutung für die zu treffende Entscheidung sorgfältig überprüft worden sind

und insofern einer rechtlichen Überprüfung standhalten können. Genau dies ist aber hier nicht der Fall.

Wissenschaftlich betrachtet werden die intuitive, die aktuarische und die idiografische Prognosemethode unterschieden. Die intuitive Vorgehensweise bezieht sich z.B. auf Richter, welche nach verhältnismäßig kurzer Betrachtung und auf Grundlage von Allgemeinwissen und subjektiver Erfahrungen eine Einschätzung über die zukünftige Straffälligkeit einer Person treffen. Genauso lassen sich hier Einschätzungen ordnen, die durch Vertreter der Polizei getätigt werden.

Die idiografische oder auch klinische Methode beruht auf einer sorgfältigen biografischen Anamnese, auf deren Basis von der Vergangenheit über die derzeitige Situation auf die Zukunft extrapoliert wird. Die Verwertung der Informationen geschieht dabei auf subjektive Weise und ist somit an keine empirische Fundierung geknüpft. Die aktuarische oder auch statistische Prognosemethode beruht auf der standardisierten Verrechnung von empirisch belegten Korrelaten bezüglich Delinquenz bzw. Rückfälligkeit nach einem vorgegebenen Algorithmus. Der aktuarische und der idiografische Prognoseansatz entstammen zwei grundlegend verschiedenen verhaltenswissenschaftlichen Traditionen. Über lange Zeit wurde eine Debatte darüber geführt, welcher Ansatz der geeignetere ist, um das Risiko von Straftätern einzuschätzen. Der am häufigsten angeführte Nachteil des aktuarischen Vorgehens besteht darin, dass es individuellen Besonderheiten nicht gerecht werden kann. Vorteile liegen hingegen in höherer Objektivität, Transparenz und Prüfbarkeit. Auch besteht die Möglichkeit, Irrtumswahrscheinlichkeiten für Prognosen zu berechnen. Ein weiterer zentraler Vorteil wird darin gesehen, dass sich aktuarische Verfahren gegenüber subjektiven Einschätzungen durch Fachkräfte in zahlreichen Untersuchungen als prognosestärker erwiesen haben. Auch die idiografische Methode lässt sich durch Verwendung von Prognosechecklisten oder durch das Heranziehen von Prozessmodellen oder durch die Orientierung an Prognoseinstrumenten strukturieren, ohne dass ein aktuarisches Vorgehen angewendet wird.

Mittlerweile stimmen die meisten Wissenschaftler darin überein, dass eine Kombination aus statistischer und klinischer Vorgehensweise für die Erstellung von Prognosen am besten geeignet ist. Dies setzt aber voraus, dass es formelle und inhaltliche Mindestanforderungen für solche Prognosen gibt, welche als Orientierung und Bewertungsmaßstab dienen. Solche Richtlinien existieren für den Bereich des Strafrechts. Ihnen zufolge sind Prognosen, die allein auf statistischen Prognosemethoden basieren, nicht zulässig. Die Erstellung fachgerechter Kriminalprognosen bedarf erfahrener Prognostiker mit einer verhaltenswissenschaftlichen Ausbildung und umfassenden psychodiagnostischen Kenntnissen. Der Prozess ist mit einem beträchtlichen

Aufwand verbunden, da Informationen aus vielfältigen Quellen erhoben und integriert werden müssen.

Man darf davon ausgehen, dass die Sachbearbeiter, die für die Verhängung der (präventiven) Waffenverbote zuständig sind, nicht einmal ansatzweise mit solchen Methoden vertraut sind. Auch daher sind diese Entscheidungen unzulässig.